

Heidelberg

315

Barrierefrei Planungsempfehlungen

für den Neubau von Kindertages-
stätten, Kindergärten, Schulen
und Sportstätten



Sehr geehrte Damen und Herren des Baugewerbes,

Familienpolitik und **Bildung für alle** wird in Heidelberg groß geschrieben und im Bereich der Kinderbetreuung ist Heidelberg landesweit „ganz vorn dabei“. Dabei sollen alle Kinder, auch solche mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen, ganz „normale“ Bildungs- und Ausbildungsstätten besuchen können. Seit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besteht auch in Baden-Württemberg ein Rechtsanspruch auf eine sogenannte inklusive Bildung, auf **soziale Inklusion**. Sie hat die Gleichwertigkeit aller Menschen im Fokus ohne dabei „Normalität“ vorauszusetzen. Eine „Ausgrenzung“ oder „Sonderbehandlung“ von Kindern mit Behinderungen soll dort, wo es pädagogisch sinnvoll und möglich ist, konsequent vermieden werden. Eine zentrale Grundvoraussetzung für den Zugang zu den Angeboten ist dabei die bauliche Erreichbarkeit, die den barrierefreien Zugang und die uneingeschränkte Nutzung der Räumlichkeiten beinhaltet.

Noch gibt es unseres Wissens zur kindgerechten barrierefreien Gestaltung von Einrichtungen keine Planungsempfehlungen oder gesetzlichen Vorgaben. Wir haben deshalb eine **Planungshilfe** entwickelt, die auf baurechtlichen Vorgaben und technischen Regeln basiert, der

- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**
- **DIN 18040-1**
- **VDI-Richtlinie 6000 zur Ausstattung von Sanitärräumen**



Uns ist eine lebenswerte Welt für alle wichtig!

Die baulichen Anforderungen passen wir hier an die besonderen Bedürfnisse von mobilitätsbehinderten Kindern an und ergänzen diese mit Überlegungen aus der Gruppenpädagogik und den Erfahrungen aus der Praxis.

Inklusion statt Separation!

Als Untere Baurechtsbehörde fordern wir grundsätzlich die Umsetzung der Anforderungen nach DIN 18040-1. Daneben erwarten wir zudem die Anpassung des Sanitärbereichs für Kinder auch für solche Kinder, die eine Gehhilfe (Rollstuhl oder Rollator) benötigen. Dazu ist lediglich die Erweiterung der Grundfläche einer Sanitärkabine notwendig. Bei Bedarf können dann erforderliche Hilfsmittel - z.B. Haltegriffe - nachgerüstet werden. Natürlich freuen wir uns, wenn Sie darüber hinaus zusätzlich den einen oder anderen Vorschlag aus dieser Broschüre umsetzen.

Mit herzlichem Dank

Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

2. Barrierefrei ist Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen

Einrichtungen für Kinder, Schulen und Sportstätten sind nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg „Sonderbauten“ nach **§ 38 Abs. 2, Zi. 6** oder „Barrierefreie Anlagen“ nach **§ 39, Abs. 2, Zi. 6 oder 12**. Danach und nach den Forderungen des § 4 BGG (Behinderten-gleichstellungsgesetz) sind diese Gebäude so herzustellen, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen zweckentsprechend, **ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar** sind. Um das zu erreichen, sind die technischen Anforderungen nach **DIN 18040-1** zu erfüllen. Als technische Regeln sind sie fast vollständig in die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB)-**Anlage 7/2** aufgenommen und baurechtlich seit 01/2015 auch in Baden-Württemberg eingeführt und verbindlich anzuwenden.

Offensichtlich wurden hier jedoch vorrangig die Belange erwachsener Menschen zugrunde gelegt. Das zeigt sich beispielsweise bei den geforderten Maßen einer barrierefreien Toilette, die für „Rollkinder“ zu hoch zum Übersetzen ist. Zudem ist es dort, wo behinderte und nichtbehinderte Kin-

der gemeinsam spielen und lernen (sollen), wichtig, dass die Angebote im Innen- und Außenbereich für alle erreichbar und zu nutzen sind. Besondere Aufmerksamkeit an die barrierefreie kindgerechte Gestaltung kommt dabei folgenden Bereichen zu:

- dem Zugang zum Gebäude und zu den Räumen
- der Ausstattung des Sanitärbereichs
- dem Zugang und der Nutzung des Außenbereichs

An dieser Planungshilfe waren 2013 neben dem Reha-Fachhandel Rehabilitation und der Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen, Wohnen beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz, das Gebäudemanagement, das Kinder- und Jugendamt, das Amt für Schule und Bildung, das Landschaftsamt, das Gesundheitsamt Rhein-Neckar und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) beteiligt.

2015 wurde der Text an die Angaben der nun geltenden DIN 18040-1 angepasst.

3. Barrierefreiheit

Die wichtigsten baurechtliche Anforderungen und Empfehlungen für den Kinderbereich

Eine ausführliche Checkliste finden Sie hier
(Internet: www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei)

3.1. Der barrierefreie Zugang – zum Haus und zu den Räumen

Anforderung nach DIN- 18040-1

Der **Eingangsbereich** ist schwellenlos auszubilden. Das Öffnen und Schließen muss auch mit geringem Kraftaufwand (Bedienkräfte und -momente der Klasse 3 nach DIN EN 12217) möglich sein, andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich.

Gemäß LTB-Anlage 7/2 sind die Bedienkräfte dann nicht erforderlich, wenn Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden. (Vgl. DIN 18040-1, Zi. 4.3.3.3)

Empfehlungen für den Kinderbereich

- Aus Sicherheitsgründen sollte auf die Installation einer **automatischen Türöffnung** verzichtet werden
 - Die Einrichtung sollte **ebenerdig** zu erreichen sein.
 - Auf die Installation einer Rampe sollte möglichst verzichtet werden, weil die Bewältigung der Steigung für Rollikids besonders schwierig ist (erhöhter Kraftaufwand).
 - Für Kinderwagen, Dreirad, Rollstuhl und andere Hilfsmittel müssen ausreichende **Abstellflächen** eingeplant werden.
-

3.1. Der barrierefreie Zugang – zum Haus und zu den Räumen

Anforderung nach DIN- 18040-1

Gruppenräume und andere, zur allgemeinen Nutzung bestimmte Räume sollten so angeordnet sein, dass alle sie erreichen können. Ggf. ist ein **Fahrstuhl** einzubauen. Die lichte **Durchgangsbreite von Türen** beträgt 90 cm.

Funktionale **Bewegungsflächen** sind in den Räumen und Fluren einzuplanen. (Vgl. DIN 18040-1, Zi. 4.3.3.4)

Treppenanlagen sind beidseitig mit Handläufen in 85 – 90 cm Höhe zu versehen. Der An- und Austritt von Stufen ist kontrastreich zu markieren.

Die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe müssen noch mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden. (Vgl. DIN 18040-1, Zi. 4.3.6)

Empfehlungen für den Kinderbereich

Das DIN-Maß zum Rangieren und Wenden mit Hilfsmitteln beträgt 150 cm x 150 cm (bemessen für einen Standardrollstuhl von 110–120 cm Länge und 65–72 cm Tiefe (zusätzlich rechnet man je 7 cm pro Ellenbogen).

Kinderrollis sind kürzer, schmaler und niedriger (ausgenommen sind spezielle Versorgungen). Die notwendigen **Bewegungsflächen** dürfen deshalb entsprechend kleiner ausfallen (vgl. Tabelle, Seite 6).

In Einrichtungen für Kleinkinder unter 3 Jahren sind zusätzlich zur DIN-Anforderung beidseitig **Handläufe** in 60 cm Höhe anzubringen (Abb. 1).

(vgl. dazu auch die **Anforderungen** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV).



Abb. 1 – Handlauf

3.2. Ein Sanitärbereich für alle Kinder

DIN 18040-1

Empfehlungen für den Kinderbereich

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden **muss** mindestens ein **Toilettenraum** barrierefrei zugänglich und nutzbar sein und den Anforderungen der DIN entsprechen. (Vgl. DIN 18040-1, Zi. 5.3.3).

Achtung

Die Toilette, die für Erwachsene ausgelegt ist, eignet sich nicht für Kinder im Kindergartenalter.

In Sportstätten ist zusätzlich eine **bodengleiche Dusche** einzubauen, mit einer Fläche von 150 x 150 cm. Der ebenerdige, geflieste Bereich kann als Bewegungsfläche mitgenutzt werden.

Anmerkung

Die „Walk-In-Dusche“ kann im WC-Raum integriert sein.



Abb. 2 –
Haltegriffe

– Das Erwachsenen-WC ist zu hoch zum Übersetzen und befindet sich zudem außerhalb des üblichen Sanitärbereichs der Kinder.

Inklusiv ist ein **kindgerechtes Rolli-WC** im Kindersanitärbereich, das natürlich auch von Kindern ohne Behinderung genutzt werden kann. Sind entsprechende Bewegungsflächen im Gang sowie vor und beidseitig neben der WC-Schüssel vorhanden, kann die Toilette mit Hilfsmittel angefahren werden. Höhenverstellbare Haltegriffe können im Bedarfsfall nachträglich angebracht werden (vgl. Abb. 2). Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Tragfähigkeit von Wand und/oder Boden.

– „Rollikids“ müssen manchmal auch gewickelt werden. Auch andere Kleinkinder sind noch nicht sicher „sauber“. Neben einem geeigneten Wickelplatz ist ein kindgerechter und für das Personal ergonomisch geplanter **Duschbereich** (Abb. 3) sinnvoll und wünschenswert.

– Ein **Waschbecken** muss vollständig unterfahrbar sein, so dass sich „Rollikids“ selbstständig die Hände waschen können. Die Verwendung eines Flachsiphons schützt vor unbeabsichtigten Stößen und Verbrühungen. Ideal (aber teurer) ist ein höhenverstellbares Waschbecken, da Kinderrollstühle unterschiedlich hoch sein können.

3.2. Ein Sanitärbereich für alle Kinder

DIN 18040-1

Empfehlungen für den Kinderbereich

Zur Ausstattung in **Sportstätten** gehört nach DIN generell eine **Wickelablage oder Liege**. Diese dient zum An- und Auskleiden und bei Bedarf zum Wickeln von erwachsenen Menschen mit Behinderungen.



Abb. 3 –
Duschbereich

- In Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren gehört eine Wickelablage zum Standard. Ist diese höhenverstellbar, können große und kleine Leute oder auch Menschen im Rollstuhl die Kinder bei Bedarf problemlos wickeln.
 - Der Wickelbereich sollte sich idealerweise in unmittelbarer Nähe zum Duschbereich befinden (vgl. Abb.3).
-



Tabelle

Barrierefrei zu bauen ist nicht zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden.*

Eine gute Planung hilft, Kosten zu vermeiden. Die wichtigsten **Montagehöhen (MH)** und **Bewegungsflächen (BF)** finden Sie in nachfolgender **Tabelle** (alle Maße sind Fertigmaße, angegeben in cm).
(* Fahrstuhl ausgenommen)

		3 – 6 Jahre (Kinder- garten)	7 – 11 Jahre (Grund- schule)	nach DIN 18040-1 (Erwachsene)
Waschbecken	BF vor dem Sanitärobjekt	115 x 115	120 x 120	150 x 150
	Das Waschbecken muss unterfahrbar sein. Dies ist im Regelfall bei einer Keramikhöhe von 18 – 20 cm gegeben, wenn ein Flachsiphon (Raumspare- oder Unterputzsiphon) Verwendung findet. Wichtig: Die Tiefe des Waschbeckens beachten, die Bedienung des Wasserhahns durch das Rollikind muss gewährleistet bleiben.	MH Vorderkante Keramik (Oberkante Fertigfußboden)	max. 65	max. 75
Toilette	BF vor dem Sanitärobjekt	115 x 115	120 x 120	150 x 150
	BF daneben, beidseitig	65	70	90
	MH OK Keramik inkl. Sitz	35	35	46 - 48

		3 – 6 Jahre (Kinder- garten)	7 – 11 Jahre (Grund- schule)	nach DIN 18040-1 (Erwachsene)
Bedienelemente				
* Das größere Maß sollte nur im Ausnahmefall verwendet werden und auch nur dort, wo Kinder nicht selbständig agieren sollen.	(Schalter, Haken, Griffe, etc.)	85 - 105*	85 - 105*	85 - 105*
Treppengeländer				
Beidseitig, 30 cm am Anfang und Ende des Treppenaufs waagrecht weiterlaufend	OK Handlauf zu Treppenpodest	60* + 85	85 - 90	85 - 90
*Sind Kleinkinder in der Einrichtung (Kinder unter 3 Jahren) ist beidseitig ein zusätzlicher Handlauf in 60 cm Höhe anzubringen (Vorschrift der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV).				
Türgriffe				
* Das größere Maß sollte nur im Ausnahmefall verwendet werden und auch nur da, wo Kindergartenkinder nicht selbständig agieren sollen.		85 – 105*	85 - 105	85 - 105
Durchgangsbreiten				
* Lichte Türbreiten, die größer als 90 cm sind nicht zu empfehlen. Sie können dazu führen, dass Türen in der Bedienung zu schwer für Rollstuhlfahrer werden.	Fertigmaß	mind. 75	mind. 80	mind. 90*

3.3. Barrierefreie Außenlagen – die wichtigsten Anforderungen

Anforderung nach DIN- 18040-1

Empfehlungen für den Kinderbereich

Bewegungs- und Begegnungsflächen

sollten bei jeder Witterung leichtes, erschütterungsarmes und gefahrloses Begehen und Befahren mit dem Rollstuhl ermöglichen.

Weitere Informationen und Bestimmungen finden Sie in der **DIN 18040-3** Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, Dez. 2014

- In unmittelbarer Nähe der Einrichtung sollte an **Kurzzeitparkplätze** und **Fahrradabstellplätze** gedacht werden, damit Eltern ihre Kinder gefahrlos und verkehrssicher bringen und abholen können; Gleiches gilt für Parkplätze für Menschen mit Behinderungen. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach Art und Größe der Einrichtung.
- Bei der Planung des Außenbereichs sollten Spielangebote, die auch mobilitätsbehinderte Kinder nutzen und begeistern können, mitgedacht werden, vgl. Abb. 4 - 6.



Abb. 4 – Vogelnechtschaukel



Abb. 5 – befahrbare Brücke



Abb. 6 – Schaukelsitz

4. Information und Beratung

Stadt Heidelberg

Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen, Wohnen
im Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg
Telefon 06221 58-25300
E-Mail wohnberatung@heidelberg.de
www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei

Rehability Reha-Fachhandel GmbH & Co. KG

Am Taubenfeld 39
69123 Heidelberg
Telefon 06221 7054-0
Kostenfreie Servicenummer 0800 - 4006008
E-Mail info@rehability.de
www.rehability.de

Impressum

Stadt Heidelberg

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen Wohnen
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Bearbeitung und Koordination

Michaela Kirschenlohr

Text

Ulla Weiß
Jule Heil

Layout

Referat des Oberbürgermeisters

Bildnachweise/Bildrechte

Titelseite/Seite 10: M. J., Stadt Heidelberg, Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Abb. 1 und 2: Lebenshilfe-Haus Karlsruhe - Stadt Heidelberg
Abb. 3 und 5: Lebenshilfe-Kindergarten Pustebblume Heidelberg - Stadt Heidelberg
Abb. 4 und 6: Spielplatz Neckarvorland - Stadt Heidelberg, Landschaftsamt

Auflage

2. Auflage, November 2016

Stadt Heidelberg

Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-25500
Telefax 06221 58-25900
baurechtsamt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

